



Elternverein Neuenhof

Spielgruppe Wunderchischte / Waldspielgruppe Wirbelwind / Chräbbelgruppe
Zürcherstrasse 99, 5432 Neuenhof

Reglement

der Spielgruppe Wunderchischte und der Waldspielgruppe Wirbelwind

1. **Träger**

Die Spielgruppe wird vom am 2. Oktober 1975 gegründeten Elternverein Spielgruppe Neuenhof (heute: Elternverein Neuenhof) getragen.

2. **Aufnahmebedingungen**

Die verantwortliche Person für die Gruppeneinteilung nimmt die Anmeldungen entgegen. Aufgenommen werden Kinder im Alter von ca. 3 bis 5 Jahren, deren Eltern Mitglieder des Elternvereins Neuenhof sind oder werden.

Eine Gruppe umfasst 11 Kinder, es sollen nicht weniger als 8 und nicht mehr als 12 Kinder sein. Damit ist gewährleistet, dass die Spielgruppenleiterin auf jedes Kind eingehen kann. Sind alle verfügbaren Plätze besetzt, werden neu angemeldete Kinder auf die Warteliste gesetzt.

3. **Austritt**

Der Austritt aus der Spielgruppe und der Waldspielgruppe kann während der Probezeit (August/September) per sofort erfolgen. Von Oktober bis Februar kann monatlich auf Ende des Folgemonates, im März auf Ende der Frühlingferien (siehe Ferienplan), ab April auf Ende des Spielgruppenjahres gekündigt werden. Ausnahmen sind nur in berechtigten Fällen nach Rücksprache mit der Bereichsverantwortlichen möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und der Spielgruppenleiterin abgegeben werden. Das entsprechende Formular kann bei ihr bezogen werden.

4. **Spielgruppenzeiten**

Die Spielgruppe trifft sich einmal oder zweimal wöchentlich während 2 ½ Stunden. Die genauen Zeiten sind im Anmeldeformular ersichtlich.

5. **Ferien und Feiertage**

Ferien und Feiertage werden denjenigen der Schule Neuenhof angeglichen.

6. **Finanzielles**

Beim Eintritt eines Kindes in die Spielgruppe verpflichten sich die Eltern zur regelmässigen Zahlung des Schulgeldes. Die genauen Kosten sind im Anmeldeformular ersichtlich. Im Monat Juli wird kein Schulgeld verlangt. Mit der Anmeldebestätigung werden die jährliche Einschreibegebühr und der Vereinsbeitrag erhoben. Diese Gebühren werden bei einem frühzeitigen Austritt nicht zurückerstattet. Angebrochene Quartale müssen anteilmässig bezahlt werden. In den Schulgeldzahlungen sind die offiziellen Schulferien (12 Wochen) anteilmässig eingerechnet. Fallen Schulferien in die Kündigungszeit verursacht dies deshalb keine Schulgeldkürzung. Bei Fernbleiben des Kindes von der Spielgruppe, ausgenommen bei Krankheit von länger als einem Monat, erfolgt kein Schulgelderlass.

Eltern, die das Schulgeld aus finanziellen Gründen nicht mehr bezahlen können, wenden sich bitte an die Spielgruppenleiterin.

Muss das Schulgeld zweimal gemahnt werden, behält sich der Elternverein Neuenhof das Recht vor, dass dieses Kind nur gegen Vorauszahlung die Spielgruppe weiterhin besuchen kann. Wird diese Zahlung nicht geleistet, führt dies zum sofortigen Ausschluss des Kindes aus der Spielgruppe.

7. **Versicherung**

Die Eltern sind verpflichtet, für ihr Kind eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

8. **Mithilfe**

Die Eltern helfen nach Bedarf an den Anlässen des Elternvereins Neuenhof mit.